

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Stadt Allendorf (Lumda) im Landkreis Giessen

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl.I.S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (BVBl.I.S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl.I.S.66) hat die Stadtverordnetenversammlung in Allendorf (Lumda) am 28. März 1983 (11.12.1989) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1. Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung Ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 12,50 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates und des Magistrates.**
- 2. Andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung der Tätigkeit des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.**
- 3. Die Durchschnittssätze nach Abs. 1 und 2 werden nur denjenigen ehrenamtlichen Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis auf Antrag gewährt.**
- 4. Anstelle der Durchschnittssätze nach Abs. 1 und 2 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.**

§ 1 a

(Änderung am 11.12.1989)

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, Stadträte sowie Fraktionen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen einen jährlichen Betrag nach folgender Maßgabe:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. Stadtverordnete | 50,00 € |
| 2. Stadträte | 75,00 € |

- | | | |
|-----------|-------------------------------------|----------------|
| 3. | Ortsbeiräte | 15,00 € |
| 4. | Zuschläge jährlich für | |
| | a) Stadtverordnetenvorsteher | 25,00 € |
| | b) Fraktionsvorsitzende | 25,00 € |
| | c) Ausschussvorsitzende | 25,00 € |
| | d) Ortsvorsteher | 60,00 € |
- 5. Die Fraktionen erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von insgesamt 75,00 € jährlich unabhängig von der Zahl der Mitglieder in der Fraktion.**

In den vorgenannten Beträgen ist neben der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, des Magistrates und der Ortsbeiräte, die Teilnahme an den Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- 1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.**
- 2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.**
- 3. Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so kann auf Antrag der Magistrat eine Kilometerpauschale bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges festsetzen.**

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- 1. Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten Aufwandsentschädigung**

von 20,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- 1. Die §§ 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden.**
- 2. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.**

§ 5 Dienstreise, Studienreise

- 1. Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner, Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I.S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.**
- 2. Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.**
- 3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 u. 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.**

§ 6 Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- 1. Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar.**

§ 7 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt**

Allendorf (Lumda) vom 12. Febr.1979 außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 15. April 1983

DER MAGISTRAT

22.01.1990

**Aktenvermerk
zur Entschädigungssatzung**

hier: Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte bei Vertretung des Bürgermeisters zu Terminen wie Geburtstagen, Vereinsversammlungen etc. (§ 3 der Entschädigungssatzung)

Die Stadträte erhalten gem. § 3 o.g. Satzung bei Vertretung bei v. g. Terminen

bis 2 Stunden	=	10,-- DM	5,00 €
bis 4 Stunden	=	20,-- DM	10,00 €
bis 6 Stunden	=	30,-- DM	15,00 €
bis 8 Stunden	=	40,-- DM	20,00 €

Umrechnung in EURO



(Kranixfeld), Bürgermeister

Bekannt gegeben dem HFA, dem Bauausschuss und dem Sport- und Kulturausschuss am 29.01.1990